Stadt Hillesheim

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Stadtrat	**Datum:**	04.04.2023
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	**Vorlage Nr.**	2-0075/23/15-012
Sitzungsdatum:	15.03.2023	**Niederschrift:**	15/SR/080

Abgrenzung-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung der Stadt Hillesheim – OT Niederbettingen – Anpassung der Abgrenzung

Sachverhalt:

Mit Rechtskraft vom 02.05.1997, ist für den Ortsteil Niederbettingen eine Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung in Kraft getreten. Hier wurde u. a. die Abgrenzung des Erweiterungsbereiches (nördlicher Teil) und der rechtskräftige Bebauungsplan „In der Hasselbach“ abgebildet. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.04.1997 wurde der Geltungsbereich der Satzung entsprechend abgeändert bzw. reduziert (s. Anlage Gesamtplan).

Bereich rechtskräftiger Bebauungsplan „In der Hasselbach“

Für den nördlichen Bereich der Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung an der Straße „Im Brühl“, Flur 2, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, wurde die Abgrenzung erweitert mit der Textfestsetzung, dass in dem gesondert gekennzeichneten Erweiterungsbereich nur Wohngebäude zulässig sind. Für das Flurstück 24, wurde die Fläche als Ordnungsbereich für die Landschaftsplanung ausgewiesen.

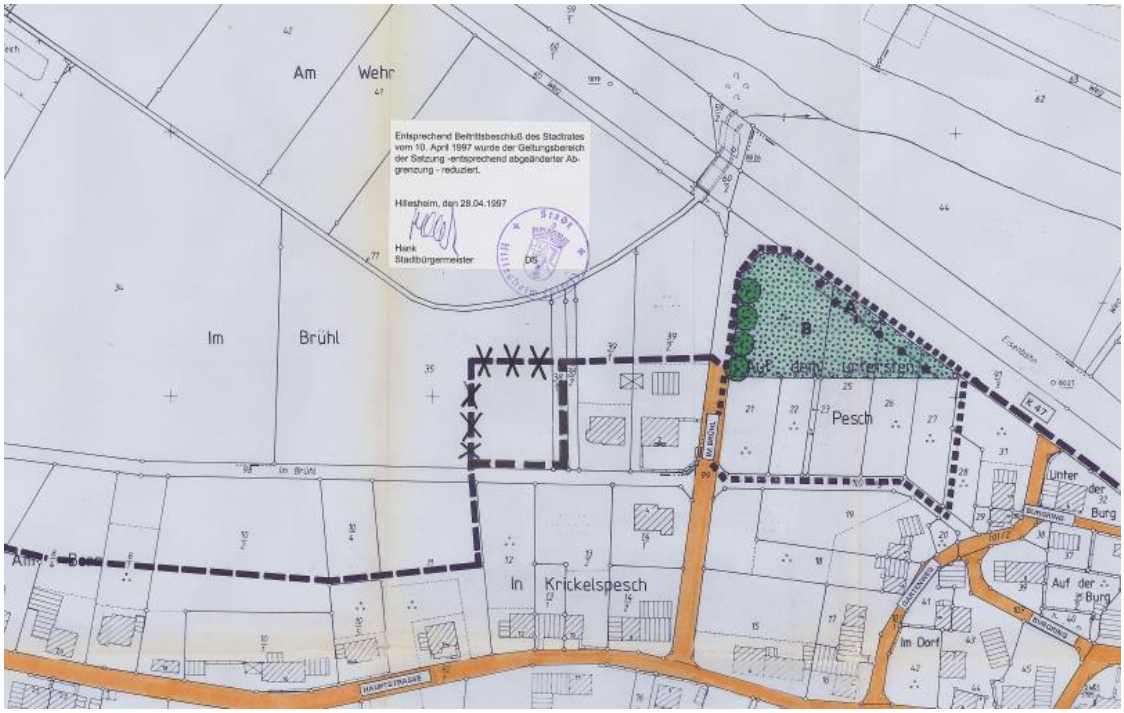

Nördlicher Bereich „Im Brühl“

Aufgrund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet, dass für die Kyll u. a. auch für den Bereich der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt), ein Überschwemmungsgebiet festgestellt wird. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der rechten Kyllseite beginnend an der Grenze zu NRW bis zur Ortslage Trier-Ehrang. Hier ist auch der Bereich in der Gemarkung Niederbettingen, Flur 1, 2 und 3 erfasst. Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Gemäß § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), hat in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 u. 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB diverse Faktoren zu berücksichtigen.

Dies gilt ebenso für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, hier somit die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen.

Aufgrund der vorgenannten Rechtsverordnung ist fraglich und zugleich durch die Stadt Hillesheim zu bewerten, ob der Erweiterungsbereich im nördlichen Gebiet des OT Niederbettingen noch aufrechterhalten werden soll bzw. kann. Die Verwaltung schlägt vor, den Erweiterungsbereich im nördlichen Teil der Ortslage Niederbettingen der derzeit rechtskräftigen Abgrenzungssatzung zu entziehen, da hier eine Wohnbebauung in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet paradox erscheint. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist hier ein Mischgebiet aus, sowie für das Flurstück, wie bereits erwähnt, eine Landespflegefläche. Sollten zukünftig Bauvoranfragen für eine Wohnbebauung etc. vorliegen, sind diese Vorhaben nach dem Flächennutzungsplan zu bewerten. In diesen Fällen greifen die Vorgaben des § 34 BauGB.

Darin wird u.a. geregelt, dass die Nutzungsart, das Ausmaß der Nutzung sowie die Bauweise der unmittelbaren Nachbarschaft angepasst sein müssen. Genehmigungsbehörde ist hier die Untere Landesplanungsbehörde. Ein Hinweis auf das vorliegende Überschwemmungsgebiet wird somit gleichzeitig erfolgen.

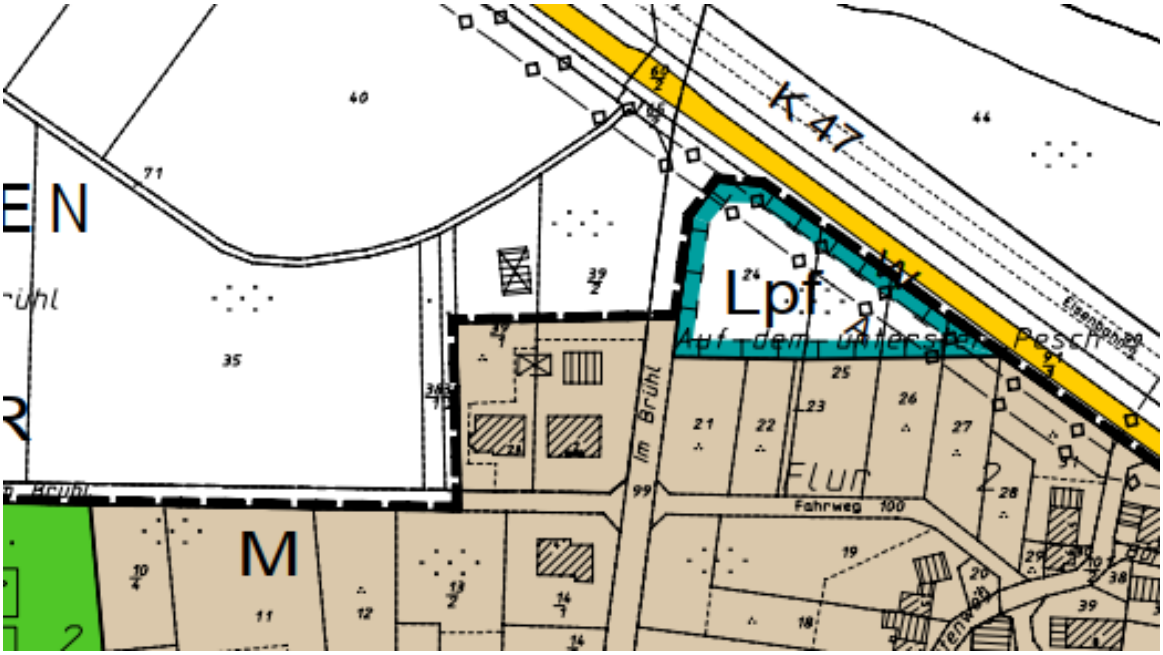

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 sind bisher keine Mittel eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Anregungen der Verwaltung über die Aufhebung des Erweiterungsbereiches im nördlichen Teil der Ortslage Niederbettingen für die Abgrenzungs-, Abrundungs- und Erweiterungssatzung des OT Niederbettingen zur Kenntnis. Der Stadtrat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an und beschließt u. a. auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hillesheim, den Erweiterungsbereich hinsichtlich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der aktuellen Satzung zu entziehen bzw. aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 13

ABGRENZUNGS-, ABRUNDUNGS- UND ERWEITERUNGSSATZUNG

STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN

M.1:1000

TOP Ö 13

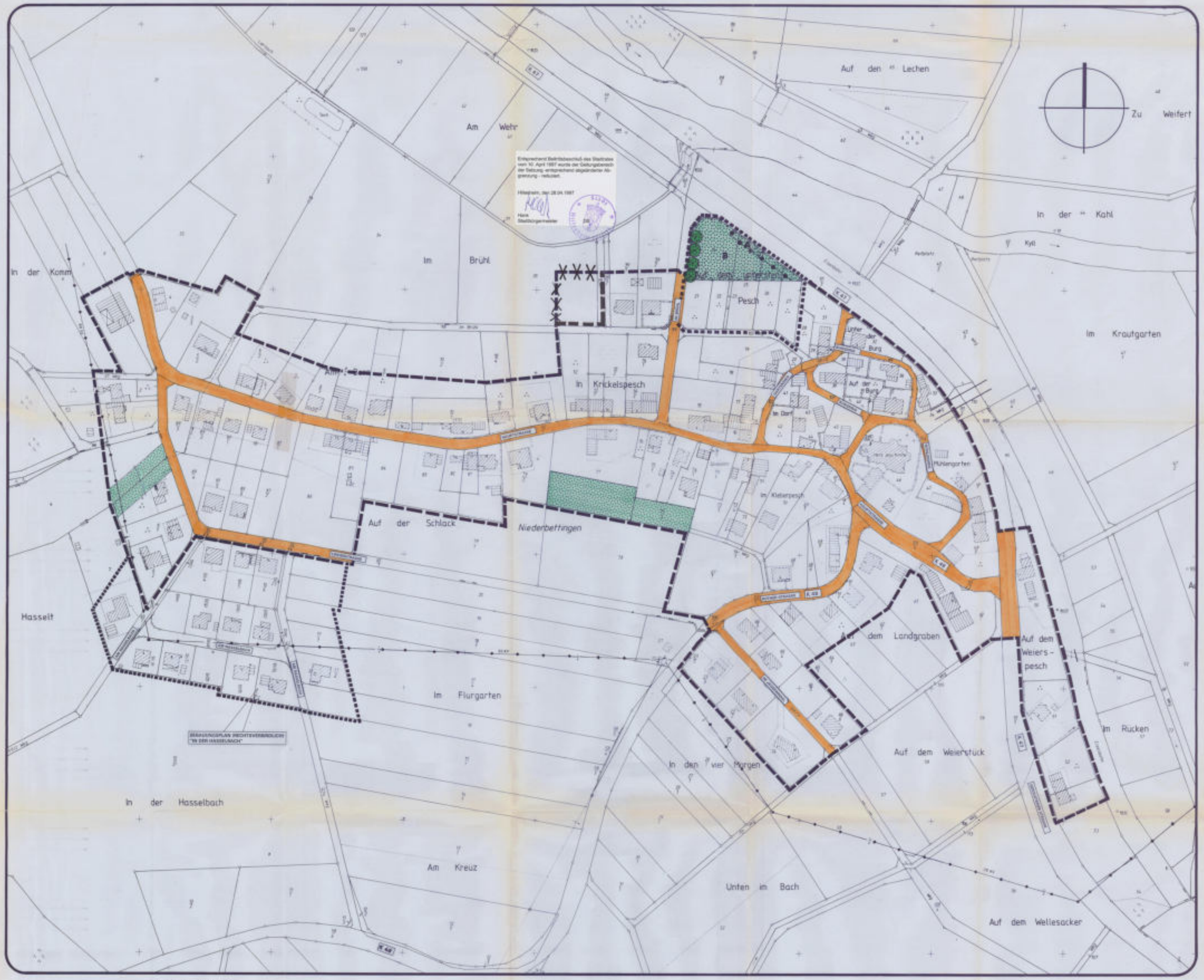

TEXTFESTSETZUNGEN

VERFAHRENSVERMERKE

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

ÜBERSICHT

ABGRENZUNGS-, ABRUNDUNGS- UND ERWEITERUNGSSATZUNG
STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN
VERBANDSGEMEINDE HILLESHEIM

KARST INGENIEURE

TOP Ö 13

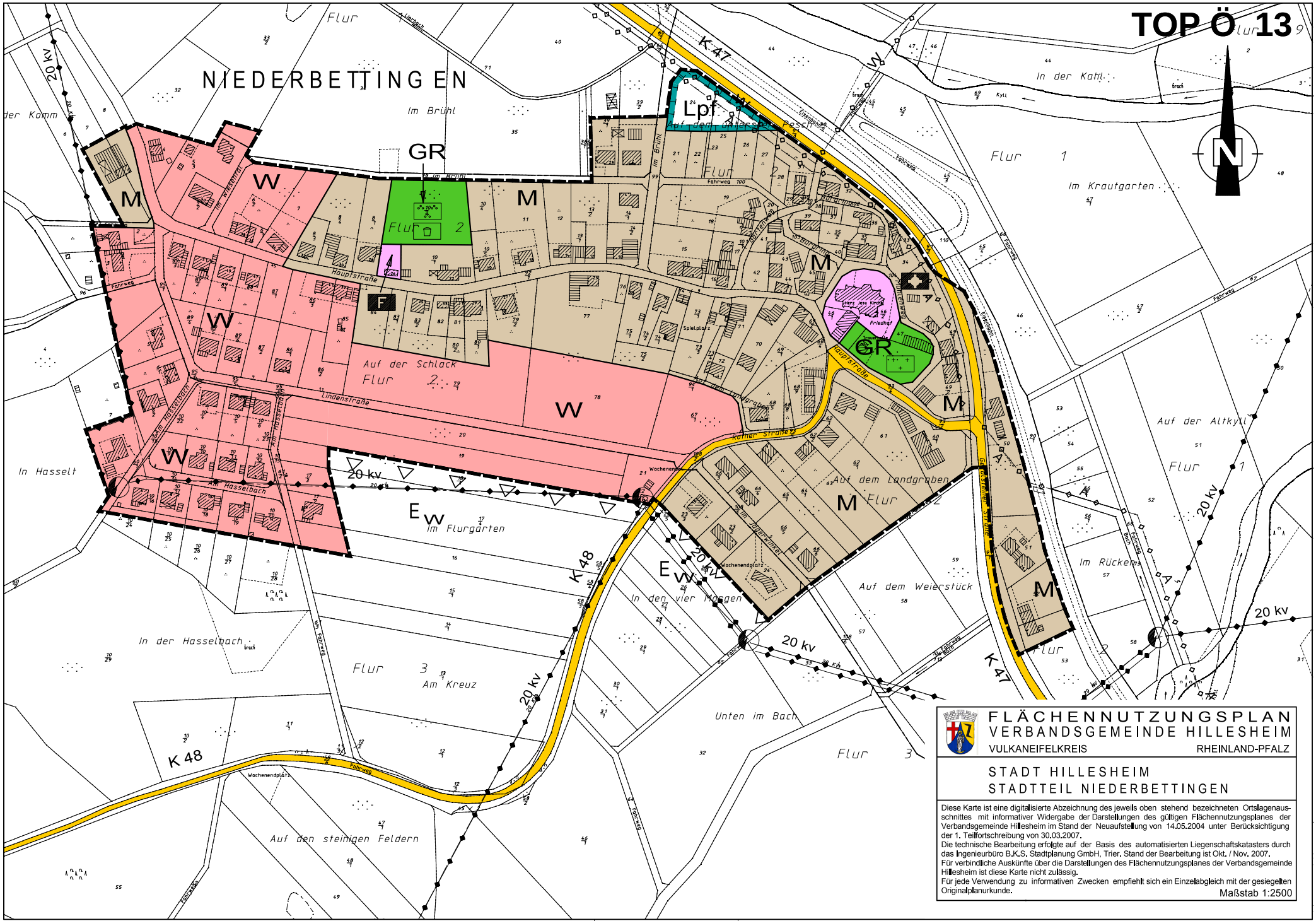

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
VERBANDSGEMEINDE HILLESHEIM

VULKANEIFELKREIS — RHEINLAND-PFALZ

STADT HILLESHEIM
STADTTEIL NIEDERBETTINGEN

Diese Karte ist eine digitalisierte Abzeichnung des jeweils oben stehend bezeichneten Ortslagenausschnittes mit informativer Widergabe der Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hillesheim im Stand der Neuaufstellung von 14.05.2004 unter Berücksichtigung der 1. Teilfortschreibung von 30.03.2007.
Die technische Bearbeitung erfolgte auf der Basis des automatisierten Liegenschaftskatasters durch das Ingenieurbüro B.K.S. Stadtplanung GmbH, Trier. Stand der Bearbeitung ist Okt. / Nov. 2007.
Für verbindliche Auskünfte über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hillesheim ist diese Karte nicht zulässig.
Für jede Verwendung zu informativen Zwecken empfiehlt sich ein Einzelabgleich mit der gesiegelten Originalplanurkunde.

Maßstab 1:2500